



Gemeinde Ueberstorf

Winterdienstrichtlinien

vom 23.09.2014

Die in diesen Richtlinien verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	4
1.1. Einleitende Bemerkungen	4
1.2. Gesetzliche Grundlagen und Normen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.3. Definitionen und Begriffe	6
1.4. Zuständigkeiten auf dem Gemeindegebiet	6
2. SCHNEERÄUMUNGSKONZEPT	6
2.1. Geltungsbereich	6
2.2. Gegenstand	6
2.3. Ziele und Mittel im Winterdienst	6
2.4. Arbeitsablauf Einsatz	7
2.5. Hilfsmittel	7
2.6. Einsatz von Streumitteln	7
2.7. Räumtechnik	7
2.8. Schneeabfahren	8
2.9. Handräumung	8
2.10. Schneeräumung in besonderen Fällen	8
2.11. Massnahmen bei Schneeschmelze	8
2.12. Signalisation, Sperrung	8
2.13. Schlittelstrassen	8
3. EINSATZPLANUNG WINTERDIENST	8
3.1. Arten und Auftreten von Winterglätte	8
3.2. Prioritäten / Dringlichkeitsstufen	9
3.3. Winterdienst-Standards	9
3.4. Routenplan	10
3.5. Plätze im öffentlichen Interesse	10
3.6. Duldungspflicht	10
3.7. Rapportwesen	10
3.8. Unfallverhütung	11
3.9. Unfall- und Schadenmeldung	11
4. WINTERDIENSTBETRIEB	11
4.1. Dauer des Winterdienstes	11
4.2. Bereitstellung und Unterhalt der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte	11
4.3. Pikettorganisation	11
4.4. Betriebsbereitschaft Winterdienstfahrzeuge	12
4.5. Bereitschaft Strassen / Wege	12
4.6. Voraussetzungen für Einsätze	12
4.7. Schnee von Privatgrund	13

5. RICHTLINIEN FÜR PRIVATSTRASSEN UND PRIVATE ANLAGEN	13
5.1. Schneeräumung	13
5.2. Salzeinsatz auf Privatstrassen	13
6. PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER	13
6.1. Sträucher und Bäume	14
6.2. Parkierte Fahrzeuge	14
6.3. Unterhalt der Zufahrten und Plätze	14
7. HAFTUNG	14
7.1. Haftung der Gemeinde	14
7.2. Ablehnung der Haftung gegenüber Dritten	14
7.3. Haftung auf Privatgrund	14
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
8.1. Rechtmittelbelehrung	14
8.2. Inkraftsetzung	15

1. ALLGEMEINES

1.1. Einleitende Bemerkungen

- 1 Der Winterdienst in der Gemeinde Ueberstorf umfasst die Schneeräumung, den Schutz vor Schneeverwehungen und die Glatteisbekämpfung auf den öffentlichen Strassen, Geh-/ Fusswegen und Plätzen auf dem Gemeindegebiet, sofern die Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlauben.
- 2 Aufgabe der Gemeinden Ueberstorf ist es, auch im Winter Strassen, Wege und Plätze mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Sie betreibt einen differenzierten Winterdienst, definiert nach Prioritäten und Standards.
- 3 Der Winterdienst wird auch ausserhalb bewohnter Gebiete ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Reservoirs, Pumpen, Trafostationen usw.).
- 4 Der gesamte Aufwand hat sich nach den Bedürfnissen der in Ueberstorf lebenden und arbeitenden Menschen, sowie nach den klimatischen Verhältnissen zu richten. Der Aufwand muss zu den verfügbaren finanziellen Mitteln in einem vernünftigen Verhältnis stehen.
- 5 Die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer ist von grosser Bedeutung. Fahrzeuge, Ausrüstung und das Verhalten sind jederzeit den Bedingungen / Witterungsverhältnissen anzupassen.

1.2. Gesetzliche Grundlagen und Normen

Für die Organisation des Winterdienstes sind unter anderem folgende Gesetze und Normen von Bedeutung (Liste nicht abschliessend):

a) Obligationenrecht (OR) Artikel 58

Beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt.

b) Strassengesetz (StrG) des Kantons Freiburg vom 15. Dezember 1967

- 1 Art. 73 Unterhalt im Allgemeinen
Die öffentlichen Strassen und ihre technischen Einrichtungen sind möglichst so zu unterhalten und zu benützen, dass sie sich in gutem Zustand befinden und die Verkehrssicherheit gewährleisten.
- 2 Art. 74 I. Winterdienst
Die öffentlichen Strassen sind im Winter in dem Masse befahrbar zu halten, als dies vom Unterhaltungspflichtigen verlangt werden kann.
- 3 Art. 77 Durch den Staat ausgeführte Arbeiten
Die Unterhaltsarbeiten an Kantonsstrassen werden durch die Staatsdienste ausgeführt, mit Ausnahme jener, die gemäss Artikel 78 der Gemeinde obliegen.
- 4 Art. 78 Durch die Gemeinde ausgeführte Arbeiten
 - 1 Die Gemeinde unterhält die städtebaulichen Werke und Anlagen, die Radwege sowie die Beleuchtung entlang der Kantonsstrassen, wenn diese Beleuchtung den im Zonennutzungsplan bezeichneten Abschnitten dient.
 - 2 Sie besorgt im Rahmen ihrer Mittel die Räumung des am Strassenrand angehäuften Schnees, damit der Zugang zu den anstossenden Häusern ermöglicht wird.

c) Ausführungsreglement zum Strassengesetz (ARStrG) vom 7. Dezember 1992

Art. 66 Durch die Gemeinde ausgeführte Arbeiten (Art. 76 und 78 StrG)

- 1 Der Unterhalt der Trottoirs und der Radwege entlang einer Kantonsstrasse geht zu Lasten der Gemeinde. Dazu gehört ebenfalls die Reinigung inner- und ausserorts.

² Die Reinigung innerorts nach Artikel 78 Abs. 1 StrG bezieht sich auf die Fläche der Kantonsstrasse, einschliesslich der Radstreifen. Sie umfasst namentlich das Freimachen der Gitter und Einlaufschächte der Kantonsstrassen in jeder Jahreszeit.

d) Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13.11.1962

Auszug aus Art. 4 Angemessene Geschwindigkeit (Art. 32 Abs. 1 SVG)

¹ Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.

² Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist, besonders wenn Anhänger mitgeführt werden.

e) Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)

Gemäss Art. 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.

f) Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz

Art. 29 Vorschriften des Bundesrates

¹ Der Bundesrat kann über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, Vorschriften erlassen.

² Diese Vorschriften betreffen namentlich:

a. Stoffe, die gemäss ihrer Bestimmung in die Umwelt gelangen, wie Stoffe zur Bekämpfung von Unkräutern und Schädlingen, einschliesslich Vorratsschutz- und Holzschutzmittel, sowie Dünger, Wachstumsregulatoren, Streusalze und Treibgase;

b. Stoffe, die oder deren Folgeprodukte sich in der Umwelt anreichern können, wie chlorhaltige organische Verbindungen und Schwermetalle.

g) Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

¹ Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

² Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen.

³ Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden.

⁴ Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in Winterdienstrichtlinien festzulegen.

h) Normen

¹ In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Ueberstorf richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand der Winterdienstrichtlinien sind.

² SN 640 756: Winterdienst, Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, Routenverzeichnisse und Einsatzplan

³ SN 640 757: Winterdienst, Bewegliche Mittel

⁴ SN 640 763: Winterdienst, Schneeräummaschinen

⁵ SN 640 772: Winterdienst, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln

1.3. Definitionen und Begriffe

1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Die Schwarzräumung ist nicht bei allen Verkehrswegen das Ziel:

Die Gemeinde Ueberstorf ist bestrebt, die zur Verfügung stehenden Mittel ökonomisch sowie auch ökologisch optimal einzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist es weder sinnvoll noch zweckmässig, auf allen Verkehrswegen die Schwarzräumung als Ziel zu deklarieren. Besonders auf weniger intensiv genutzten Verkehrswegen – wie zum Beispiel Quartierstrassen, Geh- und Fusswegen – wird im Unterschied zu den Hauptverkehrsachsen keine Schwarzräumung angestrebt. Damit wird auch den Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt Rechnung getragen.

2 Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit abstumpfende Mittel gestreut oder die Oberfläche aufgeraut werden.

3 Reduzierter Winterdienst

Beim reduzierten Winterdienst handelt es sich um eine verringerte Dienstleistung des Strassenunterhalts (z.B. ohne Auftaumittel, Winterdienst nur tagsüber).

1.4. Zuständigkeiten auf dem Gemeindegebiet

- 1 Kantonalstrassen: Tiefbauamt des Kantons Freiburg
- 2 Trottoir entlang der Kantonalstrassen: Gemeinde Ueberstorf
- 3 Gemeindestrassen und Gehwege, Plätze und Parkplätze der Gemeinde Ueberstorf, öffentliche Fusswege: Gemeinde Ueberstorf
- 4 Radwege: Gemeinde Ueberstorf
- 5 Privatstrassen, Private Parkplätze und Zufahrten, Private Wege: Eigentümer der Anlagen, teilweise Gemeinde Ueberstorf (wenn im öffentlichen Interesse)
- 6 Freilegen von Hydranten: Feuerwehr, Gemeinde und Private

2. SCHNEERÄUMUNGSKONZEPT

2.1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Ueberstorf sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebungen. Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde.

2.2. Gegenstand

Die Richtlinien definieren die Dringlichkeitsstufen, den Winterdienst-Standard und den Einsatzplan mit dem Routenbeschrieb.

2.3. Ziele und Mittel im Winterdienst

- 1 Es wird ein wirtschaftlicher und umweltfreundlicher Winterdienst angestrebt.

- 2 Ziel des Winterdienstes ist die Gewährleistung einer der Bedeutung der Strassenverkehrsanlagen entsprechenden Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit.
- 3 Mit der Schneeräumung wird eine möglichst weitgehende mechanische Beseitigung des Schnees von den Strassenverkehrsanlagen angestrebt.
- 4 Die Schneeräumung ist Voraussetzung für den umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Einsatz der abstumpfenden und auftauenden Streumittel zur Bekämpfung der Schneeglätte.
- 5 Um Schneeglätte zu vermeiden, sind die Schneeräumungsarbeiten nach Beginn des Schneefalls in Angriff zu nehmen und während des Schneefalls entsprechend dem angestrebten Winterdienst-Standard fortzusetzen.
- 6 Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

2.4. Arbeitsablauf Einsatz

Grundsätzlich muss der Schnee zuerst mechanisch geräumt werden, bevor Auftaumittel eingesetzt werden dürfen. Ausgenommen ist die vorbeugende Streuung bei kritischer Wetterlage – auf diese wird aber wann immer vertretbar verzichtet.

2.5. Hilfsmittel

Für das Erreichen der Einsatzziele stehen Hilfsmittel zur Verfügung wie Wettervorhersagen, Wetterradar, Strassenzustand- und Wetterinformations-Systeme.

2.6. Einsatz von Streumitteln

- 1 Falls Salz eingesetzt werden muss, wird nach Möglichkeit Streusalz (Natriumchlorid) eingesetzt. Der Salzeinsatz ist so gering wie möglich zu halten. Im Allgemeinen schwankt die pro Durchgang gestreute Salzmenge je nach Wetter zwischen 5 und 15 g pro m².
Es gilt der Grundsatz „**So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig**“. Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel.
- 2 Bei starken Vereisungen oder tiefen Temperaturen werden Splitt, Sand oder alternative Streumittel (Kalziumchlorid) zur sicheren Begehbar- und Befahrbarkeit eingesetzt.

2.7. Räumtechnik

- 1 Mit dem Pflügen wird der Schnee von der zu räumenden Fläche abgehoben und zur Seite geschoben oder geworfen.
- 2 Die seitliche Schneeablagerung hängt von der Pflugform, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab. Bei der Wahl der Pflugbreite sind die zu räumenden Flächen, die Durchfahrtsbreiten und die Anlageverhältnisse (z.B. Kurven) zu berücksichtigen. Die Räumbreite des Pfluges muss grösser sein als die Breite des Traktionsmittels. Zusätzlich am Pflug angebrachte Schneeleitschirme verringern bei höherer Räumgeschwindigkeit die Schneestaubbildung.
- 3 Bei einseitigem Strassenquergefälle sollte die Räumung wenn möglich gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand erfolgen. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fliessendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.
- 4 Durch vorbeugendes Streuen von Auftaumitteln kann ein Festkleben des Schnees auf der Fahrbahn verhindert werden. Das Streuen von Auftaumitteln ist in einer separaten Norm SN 640 772 behandelt.
- 5 Um das Kreuzen von Fahrzeugen zu erleichtern, sollten möglichst rasch zwei Fahrspuren resp. die ganze Fahrbahnbreite geräumt werden.
- 6 Ausnahmen sind Strassen mit besonderer Verkehrsführung (z.B. Einbahnstrassen).

- 7 Beim Pflügen der Fahrbahn ist auf die spätere Räumung der Gehwege und die seitlichen Anlagen Rücksicht zu nehmen.

2.8. Schneeabfahren

Schneehaufen und Schneewälle, die den Verkehr, die Sicht oder den Wasserabfluss (Glatt-eisbildung) behindern bzw. ein weiteres Pflügen verunmöglichen, sind zu entfernen.

2.9. Handräumung

Auf Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstreifen, bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und bei Zugängen, welche von der Gemeinde zu reinigen sind, wird in der Regel manuell geräumt.

2.10. Schneeräumung in besonderen Fällen

Bei angestrebten Schneefahrbahnen (z.B. Schlittelweg) sind die ersten 10 cm Schnee auf der Strasse liegen und durch den Verkehr festfahren zu lassen.

2.11. Massnahmen bei Schneeschmelze

Im Hinblick auf die Schneeschmelze ist für den ungehinderten Abfluss des Wassers zu sorgen. Schachteinläufe und Ablaufschlitze sind freizulegen. Schneematsch ist wegzuräumen.

2.12. Signalisation, Sperrung

- 1 Die permanente Signalisation gemäss Signalverordnung SSV vom 05.09.1979 obliegt dem Tiefbauamt des Kantons Freiburg.
- 2 Temporäre Signalisationen im Zusammenhang mit den winterlichen Verhältnissen, wie «Schleudergefahr», «vereiste Fahrbahn», «Andere Gefahren», «Schlittelstrasse», «Fahrverbot», «Rollsplitt», «Ketten obligatorisch» können durch den Werkhof im Einvernehmen mit dem Gemeinderat aufgestellt werden.
- 3 Temporäre Signalisationen sind nach dem Winter zu entfernen.
- 4 Für Räumungsarbeiten, die den Verkehr massgeblich behindern, oder bei einem Strassenzustand, bei dem die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, können einzelne Strassenabschnitte nach Absprache mit dem Gemeinderat teilweise oder ganz gesperrt werden.

2.13. Schlittelstrassen

Strassen, die als Schlittelpisten freigehalten und für den Verkehr gesperrt werden sollen, sind mit dem Gemeinderat festzulegen und zu signalisieren.

3. EINSATZPLANUNG WINTERDIENST

3.1. Arten und Auftreten von Winterglätte

- 1 Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig.
- 2 Eisglätte:
 - Entsteht durch Gefrieren einer vorhandenen Wasserschicht auf der Strassenoberfläche.

3 Reifglätte:

- Entsteht durch Kondensation aus feuchter Luft auf der kalten Strassenoberfläche.
- Entsteht aus Nebel auf der kalten Strassenoberfläche.

4 Glatteis:

- Entsteht durch Niederschlag in Form von Regen bei Lufttemperaturen = 0°C auf Strassenoberflächen mit Temperaturen < 0°C.
- Bei vereisendem Regen (Eisregen) handelt es sich um Niederschlag in Form von Regen mit Wassertemperaturen < 0°C. Beim Auftreffen auf die Strassenoberfläche wird der Regen zu Eis.

5 Glätte durch Schnee:

- Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr zu Eis verdichtet wird.
- Festfrierender Schnee entsteht durch nassen Schnee, welcher auf Strassenoberflächen mit Temperaturen unter 0°C fällt.
- Neuschnee: Grosse Mengen von Schneezuwachs.
- Schneematsch: Wasser-Schnee-Mischung.

3.2. Prioritäten / Dringlichkeitsstufen

1 Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Prioritäten / Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Die Prioritäten sind in 4 Stufen eingeteilt:

1. Priorität

- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen und Zufahrten zu öffentlichen Gebäuden (Feuerwehrgebäude, Schulen, Kirchen, Alters- und Pflegeheime, Gemeindehaus, Mehrzweckanlage, Posthaltestellen, Bahnhöfen usw.)
- Hauptachsen

2. Priorität

- Öffentliche Strassen und Gehwege
- Fussgängerverbindungen zu Gemeinde- und Schulhäusern und Kindergärten
- wichtige öffentliche Parkplätze

3. Priorität

- Übrige Strassen und Verkehrsflächen

4. Priorität

- kein Winterdienst

2 Andauernder Schneefall und Verwehungen

Bei anhaltendem, schwerem Schneefall und bei Verwehungen sind die Strassen der 1. Priorität wiederholt zu räumen, jene der 2. Priorität und 3. Priorität erst im Anschluss.

3.3. Winterdienst-Standards

1 Die im Routenplan mit den Prioritäten 1-3 aufgeführten Strassenzüge sind nach dem festgelegten Standard auszuführen:

Standard A (*gilt grundsätzlich für die 1. Priorität*)

Schneeräumung / Schwarzeräumung wird angestrebt.

Standard B (*gilt grundsätzlich für die 2. Priorität*)

Schwarzeräumung längerfristig.

Schneeglätte auf der Fahrbahn ist zu vermeiden.

Streusalz wird erst bei Bedarf eingesetzt.

Standard C (gilt grundsätzlich für die 3. Priorität)

In der Regel ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offen halten (Weissräumung).

Standard D

kein Winterdienst

- 2 Rad- und Gehwege werden in der Regel dem Standard der sie begleitenden Fahrstrecken angepasst.
- 3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser
 - Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.
 - Besondere Augenmerke bedürfen die Schneeablagerungen entlang von Kurvenausseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind diese zu beseitigen.
 - Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 5 cm.
- 4 Der Schnee wird durch die Gemeinde nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden:
 - Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
 - ein weitere Schneeräumung verunmöglichen und
 - den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden.(z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen)

Der Entscheid liegt beim Gemeinderat und wird situativ gefällt.

3.4. Routenplan

- 1 Der Routenplan dient der Organisation des Winterdienstes. Die Einteilung der Strassen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Festlegung der zeitlichen Prioritäten der Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte.
- 2 Im Routenplan müssen die Prioritäten / Dringlichkeitsstufen 1 - 3 sichtbar sein.
- 3 Der Routenplan ist diesem Dokument als Anhang I beigelegt.
- 4 Der Winterdienst umfasst nicht die Offenhaltung der seitlichen Zufahrten und Zugänge zur Gemeindestrasse.

3.5. Plätze im öffentlichen Interesse

Die Gemeinde kann bei Bedarf Plätze, welche im öffentlichen Interesse sind, im Anschluss an die ordentliche Räumung gemäss Einsatzplan räumen.

3.6. Duldungspflicht

Die Anstösser müssen Eingriffe dulden, die sich aus den Massnahmen des Strassenunterhalts (Schneeräumung) ergeben.

3.7. Rapportwesen

- 1 Der Technische Dienst ist verantwortlich dafür, dass die notwendigen Rapporte und das Winterdienstjournal richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden.
- 2 Das Rapportwesen muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit unterhalten worden ist.

Es enthält mindestens:

- Datum, Witterungsverhältnisse, Aufgebotszeit, Aufgebotsdurch, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer, Pikettmann
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Schneeräumungseinsatz, Handarbeit, Kontrollfahrt
- Besondere Vorkommnisse

3.8. Unfallverhütung

- 1 Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeiter / Beauftragten die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zu ihrem eigenen Schutz auf den Strassenverkehr achten und die entsprechende Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.
- 2 Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

3.9. Unfall- und Schadenmeldung

Meldepflicht

- Ist ein Mitarbeiter oder Beauftragter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt oder sind Unregelmässigkeiten vorgekommen, so ist der Leiter Technische Dienste sofort zu benachrichtigen.
- Handelt es sich um schwere Fälle (Körperverletzungen und Tötungen von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

4. WINTERDIENSTBETRIEB

4.1. Dauer des Winterdienstes

Dauer des Winterdienstes in Ueberstorf: 1. November bis 31. März.

4.2. Bereitstellung und Unterhalt der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

- 1 Personal, Maschinen und Geräte sind rechtzeitig für den Einsatz im Winter bereitzustellen. Die jeweiligen Fahrzeugeigentümer und das winterdienstleistende Personal der Gemeinde Ueberstorf sind dafür verantwortlich.
- 2 Nach jedem Einsatz sind die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte wenn möglich abzutauen, entsprechend den Betriebsvorschriften zu unterhalten und für den nächsten Einsatz bereitzustellen.

4.3. Pikettorganisation

- 1 Die Gemeinde sorgt während der Bereitschaft für eine Pikettorganisation. Verantwortlich ist der Pikettmann (jeweils gemäss Einsatzplanung der technischen Dienste). Eine Koordination mit dem Staat ist anzustreben.
- 2 Der Pikettmann bietet die Mitarbeiter Werkhof und die externen Lohnunternehmer telefonisch auf.
- 3 Ein Räumeeinsatz wird in der Regel bei folgenden Schneemengen als erforderlich erachtet:
 - Geh- und Fusswege: mittlere Höhe ca. 8 bis 10 cm

- Strassen: mittlere Höhe ca. 8 bis 10 cm

Wann mit den Räumarbeiten begonnen wird, wird situativ entschieden. Die Schneefallmengen können zur gleichen Beobachtungszeit im Dorfzentrum, im Oberteil oder im Niederenteil stark schwanken.

Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass noch nicht erreicht ist (ev. erst 3 cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz.

4.4. Betriebsbereitschaft Winterdienstfahrzeuge

Winterräder montiert, Orangeblinker und sämtliche notwendigen Vorbereitungsarbeiten gemacht, inklusive Funktionskontrollen. Salzstreuer auf Funktion überprüft, ebenso das Pfadschild.

4.5. Bereitschaft Strassen / Wege

- 1 Eine Bereitschaft öffentlicher und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln in der Gemeinde Ueberstorf nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.
- 2 Um den Winterdienst möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich auszuführen und die damit verbundenen Immissionen gering zu halten, wird er auf allen Gemeindestrassen, Gehwegen und Plätzen ab 22:00 Uhr auf das Allernotwendigste beschränkt.
- 3 Die Gemeindestrassen der 1. Priorität sind ab ca. 07:00 Uhr betriebsbereit. Auf Strecken mit öffentlichem Verkehr gilt die Beschränkung zwischen dem letzten und dem ersten regulären Kurs gemäss geltendem ÖV-Angebot.
- 4 Schneepfähle schlagen:
Hydranten mit blauen Pfählen gekennzeichnet. Der Verlauf von Strassen mit orangen Pfählen markiert. Swisscom-, Cablecom-, und Groupe e AG Schränke mit roten Pfählen markiert, sofern die Möglichkeit der Beschädigung besteht. Das Vorhandensein der Pfähle ist laufend zu kontrollieren und wenn nötig, sind sie neu zu setzen.
- 5 Schneefangnetze:
An Gemeindestrassen oder Gehwegen an exponierten Lagen, welche nicht regelmässig gepfadert werden und wo erfahrungsgemäss unverhältnismässige Schneeverwehungen entstehen, werden durch die Gemeinde Schneefangnetze aufgestellt.

4.6. Voraussetzungen für Einsätze

Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellung an Messgeräten usw.

Bildung von Winterglätte infolge:

- Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
- Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperatur
- Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
- Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee

Neuschnee

Beginnender Schneefall

Tauwetter

Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

4.7. Schnee von Privatgrund

- ¹ Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzliche Räumungsarbeiten notwendig sind, so wird der Mehraufwand im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümer/innen verrechnet.
- ² Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundstückseigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

5. RICHTLINIEN FÜR PRIVATSTRASSEN UND PRIVATE ANLAGEN

5.1. Schneeräumung

- ¹ Grundsätzlich sind Privatstrassen und private Anlagen durch deren Eigentümer oder deren beauftragte Drittunternehmungen zu räumen. **Der Winterdienst an den privaten Strassen, Wegen und Zufahrten wird seitens der Gemeinde freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen.**
- ² Der Winterdienst der Gemeinde Ueberstorf wird gemäss Routenplan ausgeführt. Auf dem Routenplan sind sämtliche Privatstrassen usw. gekennzeichnet, welche durch die Gemeinde geräumt werden. Sie sind nach Prioritäten eingestuft.
Privatstrassen werden nur geräumt, wenn diese wo notwendig mit Schneestecken gekennzeichnet sind, am Ende eine Wendemöglichkeit besteht bzw. sie nur kurze Sackgassen sind, die Lichtraumprofile freigehalten werden, der bestehende Strassenbelag für das Befahren mit dem Schneepflug ausreichend und das Fahrzeug dafür geeignet ist.
- ³ Schlecht unterhaltene Privat- und Nebenstrassen können von der Gemeinde Ueberstorf vom Winterdienst ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Schneeräumungsarbeiten beschädigt werden kann (Belag, Schächte, Rinnen, Randabschlüsse usw.).
- ⁴ Es werden nur maschinelle Arbeiten ausgeführt. Handarbeiten müssen durch den Grundeigentümer ausgeführt werden.
- ⁵ Sind Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird die Schneeräumung ausgesetzt.
- ⁶ Will eine private Partei auf den von der Gemeinde freiwillig ausgeführten Winterdienst verzichten, so hat sie die Gemeinde schriftlich zu informieren.

5.2. Salzeinsatz auf Privatstrassen

Die Gemeinde Ueberstorf streut grundsätzlich kein Salz auf privaten Strassen.

6. PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER

Um den reibungslosen Winterdienst zu garantieren, ist die Gemeinde Ueberstorf auf das Verständnis und die Rücksicht der Einwohner angewiesen.

6.1. Sträucher und Bäume

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist Sache der Grundeigentümer.

6.2. Parkierte Fahrzeuge

- ¹ Ist die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.
- ² Durch Schneemahden behinderte oder eingeschlossene parkierte Fahrzeuge müssen von Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

6.3. Unterhalt der Zufahrten und Plätze

Um Beschädigungen an Maschinen und Geräten der Gemeinde beim Winterdienst zu vermeiden, sind die Zufahrten und Plätze durch die Grundeigentümer gut zu unterhalten.

7. HAFTUNG

7.1. Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde Ueberstorf haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind.

7.2. Ablehnung der Haftung gegenüber Dritten

Die Gemeinde haftet in keinem Fall für Schäden, die durch den ordnungsgemässen Schneeräumungs- und Streusalzeinsatz an Bauwerken, Strassen, Schiebern, Schächten, Rinnen, Einzäunungen, abgestellten Fahrzeugen, Bepflanzungen usw. entstehen können. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

7.3. Haftung auf Privatgrund

- ¹ Die Gemeinde haftet in keinem Fall für Schäden, die durch den ordnungsgemässen Schneeräumungs- und Streusalzeinsatz an einem schlecht unterhaltenen oder mangelhaft erstellten Bauwerk, Strassen, Bepflanzungen, Einzäunungen oder Schäden durch Spikes auf Vorplätzen entstehen können. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.
- ² Eine allfällige Beweispflicht liegt beim jeweiligen Eigentümer.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Rechtsmittelbelehrung

- ¹ Gegen alle in Anwendung der Winterdienststrichtlinien gefassten Entscheide des Gemeindepersonals kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen die vom Gemeinderat gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

- 3 Die Frist für Einsprachen beträgt 30 Tage.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich in allen Angelegenheiten, die aus der Anwendung dieser Richtlinien entstehen.

8.2. Inkraftsetzung

- 1 Die Winterdienstrichtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie werden erstmals für die Wintersaison 2014/15 angewendet und gelten bis zu deren Aufhebung.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle vorherigen Bestimmungen und Abmachungen aufgehoben.
- 3 Allfällige Änderungen oder die Aufhebung dieser Bestimmungen bedingen einen Entscheid des Gemeinderats.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Ueberstorf am 23.09.2014

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Bulliard-Marbach

Andrea Portmann

Beilagen:

- Anhang 1: Routenplan